



Amtsblatt

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Landgemeinde Drei Gleichen

der Landgemeinde Drei Gleichen mit den Ortsteilen: Cobstädt, Grabsleben, Großretzbach, Günthersleben, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben, Wechmar
und Nachrichten aus der Gemeinde Schwabhausen

3. Jahrgang

Samstag, den 14. November 2020

Nr. 11

Nächster Redaktionsschluss: Dienstag, 08.12.2020

Nächster Erscheinungstermin: Samstag, 19.12.2020

Baumpflanzaktion am 18.10.2020 in der Parkanlage Wandersleben



Mehr dazu auf der Seite 15.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger unserer Landgemeinde Drei Gleichen,

nachdem wir im März dieses Jahres einen ersten Lockdown im Zuge der Corona-Pandemie erlebt haben, sind wir alle recht gut über die Sommermonate gekommen. So durfte unter anderem wieder verreist werden, auch in das Ausland. Der Sommerurlaub konnte somit gut verlebt werden. Auch zu Hause war dies gut möglich.

Am 13. September führten wir unser 2. Gemeindefest mit einer Radtour durch die acht Ortsteile unserer Gemeinde und die Gemeinde Schwabhausen.

Der 39. Wanderslebener Bauernmarkt mit Weltkindertag, am 19. und 20. September 2020, wurde ebenfalls bei schönstem Spätsommerwetter in unserem Ortsteil Wandersleben begangen.

Auch unsere Festveranstaltung zu „30 Jahre Deutsche Einheit“ im Bürgerhaus Günthersleben mit dem Besuch unserer vier Partnergemeinden am 03. Oktober 2020 war eine sehr gelungene Veranstaltung, die dem Anlass würdig war.

Insgesamt bin ich sehr froh und dankbar dafür, dass diese drei Veranstaltungen in diesem Jahr stattfanden.

Nun beeinflussen uns die Auswirkungen der Corona-Pandemie erneut. Mit der neuen Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Corona-Virus vom 31. Oktober 2020, die zum 02. November in Kraft getreten ist, werden Kontaktbeschränkungen festgelegt, Einrichtungen geschlossen und weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie umgesetzt.

Wir alle hoffen, dass diese Maßnahmen dazu beitragen, den Virus einzudämmen und dass wir im Dezember wieder zu einer gewissen Normalität zurückkehren können. Ich glaube, dies ist unser aller Wunsch.

In diesem Sinne kommen Sie alle gut durch diese nicht einfache Zeit und bleiben Sie vor allen Dingen gesund.

Ihr Bürgermeister
Jens Leffler

Absage Einwohnerversammlung 2020

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger unserer Landgemeinde Drei Gleichen,

für den 16. November 2020 hatten wir zur Einwohnerversammlung 2020 gem. § 15 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung eingeladen.

Seit dem 02.11.2020 gilt die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Als Gemeinde möchten wir ebenfalls eine weitere Ausbreitung dieses Virus vermeiden. Aus diesem Grund

haben wir uns entschieden, die geplante Einwohnerversammlung 2020 abzusagen.

Schriftlich eingegangene Anfragen werden beantwortet. Zu weiteren Fragen können Termine mit den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung bzw. auch mit meiner Person vereinbart werden.

Ich bitte um Verständnis.

J. Leffler
Bürgermeister



Impressum

„Drei-Gleichen-Bote“

Amtsblatt der Landgemeinde Drei Gleichen

Herausgeber: Gemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen, Tel.: 03 62 02 / 70 8-0

Geltungsbereich: Gemeinde Drei Gleichen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister, Herr Jens Leffler

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom

Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel 1mal monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Geltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen. Daneben können begrenzte Einzelstücke aktueller Ausgaben im Hauptamt der Gemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen, abgeholt werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Gemeinde Drei Gleichen

Amtlicher Teil

Gemeinde Drei Gleichen

Post- und Besucheranschrift:

Gemeinde Drei Gleichen
OT Wandersleben
Schulstraße 1
99869 Drei Gleichen

Öffnungszeiten:

Persönlich erreichen Sie uns jede Woche
an den beiden Verwaltungsstandorten
in Wandersleben, Schulstraße 1 und
in Günthersleben, Friedrich-Seitz-Weg 1
in der Zeit von

**Seit dem 02.11.2020 hat die Gemeindeverwaltung
Drei Gleichen aufgrund des Pandemiegeschehens
wieder geschlossen.**

Termine sind nach Vereinbarung möglich.

Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr
sowie am Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Ihre E-Mail senden Sie bitte an:

sekretariat@gemeinde-drei-gleichen.de

(Durch die Nennung der E-Mail-Adresse wird nicht der Zugang zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten, die mit einer elektronischen Signatur verbunden sind, eröffnet.)

Telefonisch erreichen Sie die Mitarbeiter wie folgt:

Zentrale/ Standort Wandersleben

Frau Kreuch 036202-7080

Bürgermeister/ Sekretariat/ Standort Wandersleben

Frau Böttger 036202-70812

Geschäftsführende Beamtin/ Standort Wandersleben

Frau Reichel 036202-70820

Hauptverwaltung/ Standort Wandersleben

Frau Pabst 036202-70830

Frau Kecke 036202-70814

Frau Wenzel 036202-70831

Frau Möhring 036202-70837/ Standort Günthersleben

Bauverwaltung/ Standort Wandersleben

Herr Kowalski 036202-70841

Frau Schettler 036202-70840

Frau Oswald 036202-70845

Frau Hellbach 036202-70842

Finanzverwaltung/ Steuern/ Standort Wandersleben

Frau Steuding 036202-70851

Frau Rönisch 036202-70822 (Mieten/Pachten, Kita-Gebühren)

Frau Backhaus 036202-70821 (Steuern)

Finanzverwaltung/ Kasse/ Standort Günthersleben

Frau Borg 036202-70823

Frau Heyde 036202-70824

Ordnungsverwaltung/ Standort Günthersleben

Frau Smolinski 036202-70836

Frau Jentsch 036202-70817

Herr Hoffmann 036202-70816

Frau Kusserow 036202-70835

Standesamt/ Meldewesen/ Standort Günthersleben

Herr Allin 036202-70846

Frau Traute 036202-70847

Über die Zentrale können wir Sie auch an die entsprechenden Ämter weiter verbinden.

Öffnungszeiten der Kulturscheune Mühlberg

im OT Mühlberg, Thomas-Müntzer-Straße 4,
99869 Drei Gleichen, Tel. 036256-22846

Mittwoch - Sonntag von 10:00 - 16:00 Uhr (November-März)

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

im OT Wandersleben, Menantesstraße 1
(letztes Gebäude Ortsausgang nach Apfelstädt)

Jeden Montag von 15:00 - 19:00 Uhr,

Telefon: 036202-785050

Sprechstunde des Jugendamtes

Sozialer Dienst, Frau Frank (LRA Gotha)

Jeden 2. Dienstag im Monat von 13:00 - 17:00 Uhr

im Standort Günthersleben

Terminvereinbarung im Vorfeld möglich unter

Tel.: 03621/ 214307

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112

Polizei: 110

Rettungsleitstelle Gotha: 03621/36550

Kassenärztlicher Notdienst:

(Erkrankungen außerhalb der Praxiszeiten) 116117

Krankentransport Gotha:

(bei Vorlage eines Transportscheines) 03621/36550

Havarietelefone:

Elektro-Versorgung:

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG

(Störungsnummer) 0800/6861166

Gasversorgung:

Ohra Energie GmbH

(Störungsnummer) 03622/6216

Wasser/Abwasser:

WAZV Gotha und Landkreisgemeinden

(Havarietelefon) 03621/387493

Wasserversorgung für OT Wandersleben:

Stadtwerke Erfurt GmbH 0361/5641818

Fundbüro der Gemeinde Drei Gleichen

Ordnungsverwaltung, OT Günthersleben,
Friedrich-Seitz-Weg 1, 99869 Drei Gleichen
Tel.: 036202-70836, Fax: 036202-70833

E-Mail: ordnung@gemeinde-drei-gleichen.de

aktuelle Fundsachen	Fundtag	Fundort
1 schwarze Sonnenbrille	10.09.2020	Straße von Wechmar nach Seebergen
1 Schlüssel mit Anhänger (Figur)	18.09.2020	OT Mühlberg, Haarhäuser Straße am Containerplatz
1 Damenfahrrad, rot, Marke "Prophet"	21.09.2020	OT Mühlberg Radwegbrücke am Golfplatz
1 goldene Kette mit Kreuzanhänger	30.09.2020	OT Wechmar am Jugendclub Wechmar
1 Ohrstecker (Silber mit Perle)	05.10.2020	OT Günthersleben/ Bürgerhaus-Bürger-saal
1 weisse Drohne	06.10.2020	OT Wechmar, im Graben Burgenlandallee
2 Schlüssel mit rotem Filzanhänger	01.11.2020	OT Mühlberg, Nähe Sportplatz Mühlberg

Wenn Sie eine Sache verloren oder gefunden haben, können Sie hier erfragen, ob diese abgegeben worden ist. Ebenfalls können hier gefundene Sachen abgegeben werden.

Schiedsstelle

Für die Gemeinde Drei Gleichen sind Herr Kick und Herr Jung als Schiedspersonen Ihre Ansprechpartner. **Jeden ersten Dienstag im Monat von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr** sind Sie im Ratssaal im OT Günthersleben, Friedrich-Seitz-Weg 1 erreichbar.

Für weitere Terminvereinbarungen mit den Schiedspersonen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung telefonisch unter 036202-7080 oder per E-Mail an hauptamt@gemeinde-drei-gleichen.de

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 08.10.2020 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen, Beschluss-Nr. LG1-GR-2020/21-117 vom 24.09.2020 bestätigt. Das Schreiben ist am 08.10.2020 (per E-Mail) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 11/2020 am 14.11.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 15.10.2020

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) - in der derzeit gültigen Fassung, des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) - in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in der Sitzung am 24.09.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen

- „Sonnenschein“ im OT Günthersleben
- „Seeberger Waldgeister“ im OT Seebergen
- „Wichtelburg“ im OT Wechmar

werden von der Gemeinde als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Dies sind bis 5 h täglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder über 5 h täglich.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 2 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Eine Änderung ist nur mit Beginn eines Monats für einen vollen Monat möglich.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres bis Ende Oktober für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5

Aufnahme/Anmeldung

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht

das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Drei Gleichen in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind be-

treut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die kostenpflichtige Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel vier Wochen. Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person sollte mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend

der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein am 15. jedes Monats zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Kosten der Verpflegung werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist ein Monat vorher der Kitaleitung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet. Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten).
- b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag.

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen im Ortsteil Seebergen der ehemaligen Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum 17.07.2012 und die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der ehemaligen Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Ausfertigungsdatum 18.11.2010 außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 15.10.2020

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 08.10.2020 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen, Beschluss-Nr. LG1-GR-2020/21-118 vom 24.09.2020 bestätigt. Das Schreiben ist am 08.10.2020 (per E-Mail) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 11/2020 am 14.11.2020 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 15.10.2020

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19. September 2000 (GVBl. S. 396) - in der jeweils aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022) - in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 - in der jeweils aktuellen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Drei Gleichen vom 15.10.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in der Sitzung am 24.09.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle gemeinschaftlich geführten Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Drei Gleichen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbeitrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die monatliche Pauschale für Getränke sowie für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt 5,00 Euro.
- (2) Die Pauschale für Getränke sowie für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten wird monatlich pauschal - unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes - erhoben.

- (3) Die Pauschale ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Betreuungsumfang	1. bis vollendetes 3. Lebensjahr	ab dem 4. Lebensjahr bis Schuleintritt
Halbtagsplatz (bis 5 Stunden in der Zeit von 6:00 - 12:00 Uhr)		
1. Kind	113,00 €	75,00 €
2. Kind	96,00 €	64,00 €
3. Kind	79,00 €	53,00 €
4. Kind und mehr	0,00 €	0,00 €

Betreuungsumfang	1. bis vollendetes 3. Lebensjahr	ab dem 4. Lebensjahr bis Schuleintritt
Ganztagsplatz (über 5 Stunden)		
1. Kind	161,00 €	108,00 €
2. Kind	137,00 €	91,00 €
3. Kind	113,00 €	75,00 €
4. Kind und mehr	0,00 €	0,00 €

- (3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes/nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Übergangsbestimmung

In Abweichung zum § 8 - Höhe des Elternbeitrages wird für die Kinder, die bis zum 30.11.2020 ihr 2. Lebensjahr vollenden, der Elternbeitrag wie folgt erhoben:

Betreuungsumfang	1. bis vollendetes 2. Lebensjahr	ab dem 3. Lebensjahr bis Schuleintritt
Halbtagsplatz (bis 5 Stunden in der Zeit von 6:00 - 12:00 Uhr)		
1. Kind	113,00 €	75,00 €
2. Kind	96,00 €	64,00 €
3. Kind	79,00 €	53,00 €
4. Kind und mehr	0,00 €	0,00 €

Betreuungsumfang	1. bis vollendetes 2. Lebensjahr	ab dem 3. Lebensjahr bis Schuleintritt
Ganztagsplatz (über 5 Stunden)		
1. Kind	161,00 €	108,00 €
2. Kind	137,00 €	91,00 €
3. Kind	113,00 €	75,00 €
4. Kind und mehr	0,00 €	0,00 €

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten im Ortsteil Seebergen der ehemaligen Gemeinde Drei Gleichen, mit Ausfertigungsdatum 27.07.2012, und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der ehemaligen Gemeinde Günthersleben-Wechmar, mit Ausfertigungsdatum 18.11.2010, außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 15.10.2020

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Die Beschlüsse der 20. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Drei Gleichen vom 15.10.2020 und die Beschlüsse der 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Drei Gleichen vom 29.10.2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Hauptausschuss der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 15.10.2020:

Beschluss Nr. LG1-HA-2020/20-025

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen HA-Sitzung vom 10.09.2020

Die Niederschrift der öffentl. HA-Sitzung vom 10.09.2020 wird genehmigt.

Beschluss Nr. LG1-HA-2020/20-026

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben auf der HH-Stelle 1.630000.510000 - Straßenunterhaltung

- Die überplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 35.000,00 € auf der Haushaltsstelle 1.630000.510000 - Straßenunterhaltung werden genehmigt.

- Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus der Mehreinnahme der Haushaltsstelle 1.810000.220000 - Konzeptionsabgabe.

Beschluss Nr. LG1-HA-2020/20-027

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben auf der HH-Stelle 1.580000.510000 - Unterhaltung Park- und Gartenanlagen

- Die überplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 40.000,00 € auf der Haushaltsstelle 1.580000.510000 - Unterhaltung Park- und Gartenanlagen werden genehmigt.
- Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus der Mehreinnahme der Haushaltsstelle 1.900000.061000 - Mehrbelastungsausgleich.

Beschluss Nr. LG1-HA-2020/20-028

Genehmigung der Niederschrift der nicht öffentlichen HA-Sitzung vom 10.09.2020

Die Niederschrift der nicht öffentl. HA-Sitzung vom 10.09.2020 wird genehmigt.

Beschluss Nr. LG1-HA-2020/20-029

Zustimmung zur Vergabe von Ing.-Leistungen für den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan

- Der Vergabe der Ing.-Leistungen zur Erarbeitung eines Umweltberichtes für die ehemalige Gemeinde Günthersleben-Wechmar an das Ingenieurbüro für Naturschutz und Landschaftsplanung, Susann Schleip, 99869 Drei Gleichen, wird zugestimmt.
- Die dafür notwendigen finanziellen Mittel stehen auf der HH-Stelle 2.610000.960000 - Flächennutzungsplan zur Verfügung.
- Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-HA-2020/20-030

Vermögenserwerb Bauhof - Kauf eines Minibaggers

- Dem Kauf des Minibaggers Eurocomach ES 18 ZT (Bj. 04/2019) bei der Firma Baumaschinenservice Markus Hohmann, 99867 Gotha wird zugestimmt.
- Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.770000.935000.
- Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 29.10.2020:

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-134

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 24.09.2020

Die Niederschrift der öffentl. GR-Sitzung vom 24.09.2020 wird genehmigt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-135

2. Lesung und Beschlussfassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drei Gleichen - Gast: Ortsbrandmeister Ch. Hallmann

die
Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-136

Aufhebung GR-Beschluss Nr. LG1-GR-2020/21-119 vom 24.09.2020 - Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen

Der GR-Beschluss Nr. LG1-GR-2020/21-1193 vom 24.09.2020 zum Beschluss der Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Drei Gleichen wird aufgehoben.

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-137

Satzung zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung) der Landgemeinde Drei Gleichen
die

**Satzung zur Aufhebung von Satzungen
(Aufhebungssatzung)
der Landgemeinde Drei Gleichen**

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-138

Erteilen einer Befreiung - Hochsilo Trockengut im OT Grabsleben

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-139

Erteilen einer Befreiung - Bauliche Ausführung einzelner Fundamente im OT Grabsleben

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-140

Erteilen einer Befreiung - Regenrückhaltebecken I im OT Grabsleben

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-141

Erteilen einer Befreiung - Regenrückhaltebecken II im OT Grabsleben

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-142

Zustimmung zur Ergänzung des Durchführungsvertrages zum B-Plan Biogasanlage im OT Grabsleben

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-143

Feststellung des Jahresabschlusses per 05.07.2018

BgA Photovoltaik Gü-We der Landgemeinde Drei Gleichen

1. Der Jahresabschluss für den BgA Photovoltaik Gü-We, bestehend aus der Bilanz zum 05.07.2018 mit einer Bilanzsumme i.H.v. 43.627,90 €, der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 - 05.07.2018 mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 1.988,83 € wird festgestellt und genehmigt.
2. Dem Bürgermeister wird für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 - 05.07.2018 Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss i.H.v. 1.988,83 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-144

Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2018 BgA Photovoltaik Gü-We der Landgemeinde Drei Gleichen

1. Der Jahresabschluss für den BgA Photovoltaik Gü-We, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme i.H.v. 43.435,47 €, der Gewinn- und Verlustrechnung vom 06.07.2018 - 31.12.2018 mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 4.054,36 € wird festgestellt und genehmigt.
2. Dem Bürgermeister wird für das Geschäftsjahr vom 06.07.2018 - 31.12.2018 Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss i.H.v. 4.054,36 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-145

Erteilen eines gemeindlichen Einvernehmens (AZ 20200449) im OT Seebergen

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-146

Erteilen eines gemeindlichen Einvernehmens (AZ 20200460) im OT Grabsleben

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-147

Erteilen eines gemeindlichen Einvernehmens (AZ 20200487) im OT Wandersleben

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-148

Erteilen eines gemeindlichen Einvernehmens (AZ 20200510) im OT Wechmar

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-149

Erteilen eines gemeindlichen Einvernehmens (AZ 20200521) im OT Seebergen

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-150

Zustimmung zur Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und während der Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das SO Einzelhandels an der Wanderslebener Straße der Gemeinde Drei Gleichen in der Gemarkung Mühlberg

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-151

Zustimmung zur Unterzeichnung der Petition zum Fließgewässerökosystem der Apfelstädt

Der Unterzeichnung und Einreichung der beigefügten Petition zum Fließgewässerökosystem der Apfelstädt an den Thüringer Landtag wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-152

Beschluss zur Teilnahme am Förderprojekt „Anbindung AutiSta an ThAveL“

die Teilnahme am Förderprojekt „Anbindung AutiSta an ThAveL“.

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-153

Genehmigung der Niederschrift der nicht öffentlichen GR-Sitzung vom 24.09.2020

Die Niederschrift der nicht öffentl. GR-Sitzung vom 24.09.2020 wird genehmigt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-154

Nicht öffentlicher Beschluss zu Grundstücksangelegenheiten

Beschluss Nr. LG1-GR-2020/22-155

Nicht öffentlicher Beschluss zu Grundstücksangelegenheiten

Gemeinde Drei Gleichen, 06.11.2020

gez. J. Leffler/Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.10.2020 und des Gemeinderates vom 29.10.2020 erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen, „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 11/2020 am 14.11.2020. Die Beschlüsse gelten mit diesem Tag als bekannt gegeben. Die Anlagen zu öffentlichen Beschlüssen können im Hauptamt der Gemeinde während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Bei der Bekanntmachung nicht öffentlicher Beschlüsse wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht der gesamte Wortlaut des Beschlusstextes veröffentlicht.

gez. J. Leffler/Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Drei Gleichen schreibt zur schnellstmöglichen Besetzung, befristet für die Elternzeit, nachfolgende Stelle für die Kindertagesstätte „Wichtelburg“ in Wechmar aus:

**„1 Erzieher/innen oder
Heilerziehungspfleger/innen“
mit staatlich anerkanntem Abschluss**

(Teilzeitstelle 30 Stunden)

Da sich die Anzahl der Wochenstunden nach den Anmeldezahlen der Kinder richtet, wird der Bedarf entsprechend neu ermittelt.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD entsprechend fachlicher bzw. beruflicher Voraussetzungen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder unterschiedlicher Altersgruppen.

Wir suchen hochmotivierte Erzieher/innen oder Heilerziehungspfleger/innen mit staatlicher Anerkennung, für welche die Begrifflichkeiten wie Thüringer Bildungsplan, Beobachtung und Dokumentation, fachliche Weiterentwicklung und Flexibilität keine Fremdwörter sind.

Erwartet werden neben Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein und Kreativität auch die Fähigkeit, die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht zu fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anzuregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und soziale Benachteiligungen auszugleichen.

Sie sind interessiert? Dann richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen einschließlich Ausbildungs- und Beschäftigungsnachweis **bis zum 30.11.2020** an die

Gemeinde Drei Gleichen

OT Wandersleben

Schulstraße 1

99869 Drei Gleichen

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten von der Gemeinde Drei Gleichen nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

**gez. J. Leffler
Bürgermeister**

Nichtamtlicher Teil

Weihnachtsbaumverkauf 2020 im Georgenthaler Wald

Auch in diesem Jahr können Sie sich wieder selbst Ihren Weihnachtsbaum schlagen.

Dazu werden folgende Termine angeboten:

Termine:

Samstag der 12.12.2020	jeweils von 10:00 bis 15:00 Uhr
Samstag der 19.12.2020	
Montag der 14.12. bis Freitag den 18.12.2020	jeweils von 13:00 bis 16:00 Uhr
Montag der 21.12. bis Dienstag den 22.12.2020	
Kein Verkauf am Sonntag!	

Preise:

Fichte zum selber schlagen für 8,00 €/lfm, inkl. Einnetzen.
Abgerechnet wird in 1/2m Längen.

Beachten Sie die Preisaushänge am Eingang zur Weihnachtsbaumplantage.

Anfahrt:

Von Georgenthal oder Catterfeld kommend in Richtung Tambach-Dietharz abbiegen, nach 100 m rechts auf den Parkplatz am „Teiler“ Georgenthal fahren.

Treffpunkt:

Bitte die dortigen Hinweisschilder beachten, der Einschlagsort wechselt täglich.

Deswegen folgen Sie bitte aufmerksam den Richtungsschildern, diese sind in angemessenen Abständen aufgestellt.

Hinweise:

das Befahren der Waldwege ist nur für die angegebenen Zeiträume erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung durch die Waldbesitzer.
Bäume nur zum selber Schlagen, bitte Säge oder Axt mitbringen.

Bei Schnee und Eis ist für angemessene Winterausrüstung der Pkws zu sorgen.

gez. Förster Dubetz

Thüringer Forstamt Finsterbergen

Abfallentsorgung

Termine Abfallentsorgung im Redaktionszeitraum

	Cobstädt Grableben Großretzbach	Günthersleben	Wechmar	Mühlberg	Seebergen	Wandersleben
Restmülltonne	26.11.2020 17.12.2020	24.11.2020 15.12.2020	24.11.2020 15.12.2020	03.12.2020	26.11.2020 17.12.2020	03.12.2020
Biotonne	20.11.2020 04.12.2020 18.12.2020	25.11.2020 09.12.2020	25.11.2020 09.12.2020	18.11.2020 02.12.2020 16.12.2020	26.11.2020 10.12.2020	18.11.2020 02.12.2020 16.12.2020
Gelber Sack	25.11.2020 09.12.2020	27.11.2020 11.12.2020	18.11.2020 02.12.2020 16.12.2020	18.11.2020 02.12.2020 16.12.2020	27.11.2020 11.12.2020	18.11.2020 02.12.2020 16.12.2020
Papiertonne	08.12.2020	11.12.2020	11.12.2020	16.11.2020 14.12.2020	16.11.2020 14.12.2020	16.11.2020 14.12.2020

Achtung: Änderungen vorbehalten!

Bitte beachten Sie, dass die Tonnen und gelben Säcke vor dem Abfuhrtag frühestens ab 18:00 Uhr und am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr bereitgestellt werden müssen.

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe:

Annahme von Sperrmüll, Schrott, E-Schrott, Grünschnitt und Altholz, sowie Sonderabfall

- Gebührenbescheid ist mitzubringen -

Nesse-Apfelstädt, OT Kornhochheim,

auf dem Gelände des Landgutes, Tel.: 036202/75946

Donnerstag: 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 10:00 - 18:00 Uhr

Samstag: 08:00 - 14:00 Uhr

Sonderabfall immer freitags 16:00 - 18:00 Uhr

Deponie und Wertstoffhof,

OT Wipperoda, An der Hardt 1, Leinatal,

Service-Tel.: 036253/31129

Montag - Freitag:

08:00 - 16:00 Uhr

1. Samstag im Monat:

08:00 - 12:00 Uhr

Schadstoffannahme immer diens-11:30 - 14:30 Uhr tags

E-Mail: info@abfallservice-gotha.de,

Internet: www.abfallservice-gotha.de

Hinweis:

Die Stadtwirtschaft Gotha liefert keine Gelben Säcke mehr aus, da bereits die Auslieferungstermine der Gelben Tonne im Gemeindegebiet erfolgten. Das heißt, es sind keine Gelben Säcke in den Verwaltungsstandorten mehr erhältlich.

Ab sofort werden die Gelben Tonnen zum gleichen Abfuhrtermin der Gelben Säcke abgefahren.

Gratulation



*Ein jeder, der zufrieden ist,
erweitert seines Daseins Frist.
Durch Freud an der Vergangenheit
verdoppelt sich die Lebenszeit.*

Bürgermeister Jens Leffler
gratuliert im Namen der Ortschaftsbürgermeister
und der Ortschaftsräte der Gemeinde Drei Gleichen
allen Bürgern, die im **November** ihren
Geburtstag oder ein Ehejubiläum feiern, recht herzlich.

Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit, Glück und Erfolg
sowie Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen.

Erleben Sie einen wunderschönen Tag.
Genießen Sie die Aufmerksamkeiten,
die Ihnen durch Ihre Familie,
Freunde, Nachbarn und Bekannte
entgegengebracht werden.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Kirchliche Nachrichten



Sonntag, 15. November (Volkstrauertag)

- 09:00 Uhr Andacht in Wechmar
- 10:30 Uhr Andacht in Schwabhausen
- 11:00 Uhr Andacht auf dem Friedhof in Cobstädt
- 14:00 Uhr Andacht mit anschließender Kranzniederlegung in Mühlberg

Sonntag, 22. November (Ewigkeitssonntag/Totensonntag)

- 09:30 Uhr Gottesdienst in Großbrettbach
- 09:30 Uhr Gottesdienst zum Gedenken an die Verstorbenen in Günthersleben
- 09:30 Uhr Gottesdienst mit Verlesung der Verstorbenen in Mühlberg
- 11:00 Uhr Gottesdienst mit Verlesung der Verstorbenen in Wechmar
- 11:00 Uhr Andacht auf dem Friedhof in Seebergen
- 11:00 Uhr Gottesdienst mit Verlesung der Verstorbenen in Schwabhausen
- 11:30 Uhr Gottesdienst in Wandersleben
- 13:00 Uhr Andacht auf dem Friedhof in Grabsleben

Sonntag, 29. November

- 09:30 Uhr Andacht in Wechmar
- 10:00 Uhr Orgelndacht in Mühlberg
- 11:00 Uhr Andacht in Schwabhausen
- 16:00 Uhr Adventsmusik in Cobstädt

Samstag, 05. Dezember

- 18:00 Uhr Adventsblasmusik von oben
(Kirchturm oder Mühlberg) in Mühlberg

Sonntag, 06. Dezember

- 09:30 Uhr Gottesdienst mit Bischof Nikolaus in Günthersleben
- 14:00 Uhr Musikalische Lesung und Familienfest/ Pfarrhof in Wandersleben
- 16:00 Uhr Adventssingen in Grabsleben
- 17:00 Uhr Advent auf dem Dorfplatz in Großbrettbach

Samstag, 12. Dezember

- 18:00 Uhr Adventsblasmusik von oben
(Kirchturm oder Mühlberg) in Mühlberg

Sonntag, 13. Dezember

- 10:00 Uhr Adventsandacht in Wechmar
- 14:00 Uhr musikalischer Gottesdienst in Mühlberg
- 17:00 Uhr Advent auf dem Dorfplatz in Großbrettbach
- 17:00 Uhr Advent im Kirchgarten in Seebergen

Samstag, 19. Dezember

- 18:00 Uhr Adventsblasmusik von oben
(Kirchturm oder Mühlberg) in Mühlberg

Gemeindenachmittage

Seebergen am Donnerstag, 26.11. um 14:30 Uhr

Frauenkreis

Günthersleben am Freitag, 20.11. um 14:30 Uhr

Mühlberg am Donnerstag, 03.12. um 14:30 Uhr

Für alle Veranstaltungen gelten die Covid19-Hygienevorschriften! Entsprechende Änderungen der Veranstaltungen/Termine entnehmen Sie bitte aus den Schaukästen der jeweiligen Kirchgemeinden.

SPRECHZEITEN:

Pfarrer Müller ist zu erreichen unter:

Ev.-Luth. Pfarramt Mühlberg,
Goethestr. 2, OT Mühlberg, 99869 Drei Gleichen
Tel./Fax: 036256/ 80726, info@pfarramt-muehlberg.de

Pastorin Denner ist zu erreichen unter:

Ev.-Luth. Pfarramt Seebergen,
Hauptstr. 134, OT Seebergen, 99869 Drei Gleichen
Tel.: 036256/ 21605; Fax: 036256/ 32679, pfarramt@kgv-seebergen.de

Pfarrer Kramer ist zu erreichen unter:

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Apfelstädt,
Kirchgasse 4, OT Apfelstädt, 99192 Nesse-Apfelstädt,
Tel.: 036202/ 90595, Ev.pfarramt.apfelstaedt@gmx.de

Sonstiges

„Über Geister, Gespenster und andere Wesen“

Die „Halloween-Themenwoche 2020“ der Jugendsozialarbeit

Wagte man in der zweiten Herbstferienwoche einen Blick in das Soziokulturelle Zentrum im OT Wandersleben, hätte man Geister, Gespenster und andere Wesen gesehen. Dabei war erst am darauffolgenden Samstag Halloween. Da stellt sich die Fragen, was war das?

Die Antwort darauf ist leicht. Die Jugendsozialarbeiterinnen der Stadt Friedrichroda, Hörsel und Nesse-Apfelstädt gestalteten gemeinsam mit der Jugendsozialarbeiterin der Gemeinde Drei Gleichen die „Halloween-Themenwoche 2020“. Zusammen mit 17 Kindern aus diesen vier Gebieten, wurde jeder Tag abwechslungsreich, spannend und vor allem mit viel Spaß gestaltet. Neben verschiedenen thematischen Bastelangeboten, besuchten wir die Burg Gleichen in Wandersleben, spielten verschiedene Spiele, veranstalteten eine Gruselolympiade und beleuchteten die Geschichte Halloween. In vier Teams wurde die Herkunft des Festes besprochen, ein „Storyboard“ erstellt, die passende Dekoration sowie Kulisse, Kostüme und Schminke zusammengetragen, bevor es dann an zwei Tagen hieß, das fertig durch-

dachte Standbild festzuhalten. Herausgekommen sind tolle Werke, auf denen gut zu erkennen ist, wie sich dieses Fest entwickelt hat aber vor allem auch, wie viel Mühe sich die Teilnehmer*innen gegeben haben.

All diese Programmpunkte wurden von den Sozialarbeiterinnen auf einem Film festgehalten, welcher zusammen mit allen entstandenen Bildern im Nachgang an die Teilnehmer*innen ausgeteilt wird.

Fazit dieser Woche war dann von den Kids sowie von den Jugendsozialarbeiterinnen:
„es war ein voller Erfolg“



So trugen alle am Freitag ihre gebastelten Werke und ihre geschnitzten Kürbisse nach Hause und freuten sich schon riesig über die nächste Themenwoche.

gez. **Jaqueline Kornhaas**
Jugendsozialarbeiterin der Gemeinde Drei Gleichen

OS Cobstädt/Grabsleben/Großbrettbach

Amtlicher Teil

Geplante Sitzung des OS-Rates Cobstädt/Grabsleben/Großbrettbach

Die nächste Sitzung des OS-Rates findet voraussichtlich am **14.12.2020** statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen oder informieren sich auf der Internetseite der Gemeinde Drei Gleichen unter:
www.gemeinde-drei-gleichen.de

Nichtamtlicher Teil

Dorferneuerung in den Ortsteilen Cobstädt, Großbrettbach und Grabsleben

Bis zum 15. Januar 2021 besteht in den Ortsteilen Cobstädt, Großbrettbach und Grabsleben letztmalig die Gelegenheit, für **private Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen** Fördermittel aus dem Dorferneuerungsprogramm zu beantragen.

Letzter Termin für die Abgabe von Förderanträgen ist der 15. Januar 2021.

Fördermittel können für Maßnahmen beantragt werden, die Sie in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 durchführen möchten. Für die Maßnahmen kann die Förderbehörde einen Zuschuss von bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben gewähren.

Bitte beachten Sie, dass die Beantragung von Fördermitteln nach dem 15. Januar 2021 nicht mehr möglich ist.

Was ist förderfähig? Die untenstehende Abbildung veranschaulicht, welche Maßnahmen an privaten Gebäuden seitens des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) gefördert werden können.

Giebel z.B. Holzgiebel, Ziegelbehang, Schieferbehang u.ä.
Dächer z.B. Eindeckung mit Tonziegeln, Anbringung von Ortgangbreitern, Einbau von Dachgauben, Schornsteinsanierung



Fassaden z.B. Sichtfachwerk, Putzfassaden mit ortstypischen Gestaltungsmerkmalen, Verschieferung, Naturstein- und Backsteinfassaden
Fenster z.B. Holzfenster mit ortstypischer Fenstergliederung, Klapppläden
Türen und Tore z.B. handwerklich-traditionelle Holztüren und -tore
Mauern z.B. Natursteinsockel

Bauliche Gestaltungsmerkmale z.B. Vorbauten, Außentreppe, Inschriften u.ä.

Kleinere bauliche Maßnahmen z.B. Natursteinmauern, Trockenmauern, Staketenzäune, Fassadenbegrünung

Förderanträge für im Jahr 2021 geplante Maßnahmen sind bis zum

08. Januar 2021

beim betreuenden Planungsbüro zur Weiterleitung an die Förderbehörde einzureichen.

Wenn Sie einen Förderantrag stellen möchten, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an das betreuende Planungsbüro oder an das Bauamt der Gemeinde Drei Gleichen. Dort erfahren Sie in einem persönlichen Gespräch die für Ihr Vorhaben wichtigen Einzelheiten zur Fördermittelbeantragung. Diese Beratungsleistungen sind kostenfrei.

Ansprechpartner:

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Herr Siegemund
Jägerstr. 7, 99867 Gotha
Tel.: 03621/ 7390961

Gemeinde Drei Gleichen, Bauamt
Frau Schettler
Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen
Tel.: 036202 / 70840

Veranstaltungen

*** Advent und Weihnachten 2020 ***

Liebe Kinder und Jugendliche,

liebe Musiker,

liebe Eltern, Großeltern und Freunde von Cobstädt und Umgebung,



dass die Adventszeit in diesem Jahr nicht wie gewohnt ablaufen wird, ist sicherlich jedem klar. Um das alljährliche Adventskonzert oder das Krippenspiel vorzubereiten, müsste man sich schon bald in Gruppen treffen, was derzeit nicht möglich ist. Damit die Adventszeit mit dem Kerzenschein und der Vorfreude dennoch von uns allen gemeinsam gefeiert werden kann, haben wir folgende Idee:

- an jedem **Adventssonntag** wird ein **musikalischer Gruß** auf dem neuen Youtube-Kanal der Cobstädter Kirche eingestellt. Die Aufnahmen dafür können zuhause oder in der Kirche gemacht werden.
- An Heiligabend wird (zur gewohnten Uhrzeit) um 15 Uhr ein aktuelles **Krippenspiel** online gestellt.

Wer Lust hat mit dabei zu sein, meldet sich einfach bei uns.



Wir verständigen uns dann über alle weiteren Schritte, tauschen Ideen aus und entscheiden zusammen, was, wie, wann möglich sein wird – selbstverständlich unter Einhaltung aller Infektionsschutzregeln!!!

Hier der Link zum neuen Youtube-Kanal der Cobstädter Kirche:

https://youtube.com/channel/UCn4Rd3yED9d_JC228E9HAHA

Liebe Grüße und bleibt gesund!

Der Gemeindekirchenrat und Familie Rumph
(0170/ 622 31 38)



und der Ortschaftsbürgermeister anlässlich ihres Ehrentages einen persönlichen Besuch abstatten. Es bleibt natürlich die Hoffnung, dass die Infektionszahlen auf Grund der Einschränkungen wieder abnehmen und ein Besuch bald wieder möglich ist. Auch für die ortsansässigen Vereine ist die Situation nicht einfach. Alle freuen sich, dass man sich zur Ausübung seines Hobbys wieder treffen durfte und nun wird wieder alles auf „Null“ gefahren.

Meines Erachtens ist es in den nächsten Wochen wichtig, dass man über die sozialen Netzwerke in den Vereinen kommuniziert und somit im regelmäßigen Kontakt bleibt. Diese Zeit geht auch vorbei und die Freude wird umso größer sein, wenn diese schwierige Zeit überwunden ist.

Auch im Namen des Ortschaftsrates von Günthersleben/Wechmar, wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürger - bleiben Sie gesund!

gez. F. Ritter
OS-Bürgermeister

Vereine und Verbände

Neues aus der Kita Sonnenschein

Herbstfest auf der Insel

Am 22.10.2020 fand unser diesjähriges Herbstfest bei schönstem Herbstwetter auf der Insel statt. Innerhalb unseres Herbstprojektes besuchten die Kinder der Eulengruppe die Obermühle in Wechmar. Dort erklärte Herr Ritter wie aus dem Korn Mehl gemahlen wird. Zum Abschluss des Projektes „Vom Korn zum Brot“ wurden im Backofen auf der Insel viele leckere Brote und Brötchen für uns gebacken.



Einige Kinder konnten die Brote, gemeinsam mit Herrn Kern, aus dem Ofen holen. Das war ein tolles Erlebnis, für das wir uns auf diesem Weg beim Geschichtsverein und speziell bei Herrn Kern und Johanna bedanken wollen, die uns dieses leckere Erlebnis ermöglichten. Die Brötchen ließen wir uns nämlich gleich vor Ort schmecken. Als weitere Höhepunkte wurden wir vom Schwabhäuser Landverein, in Vertretung von Herrn B. Schlott und Herrn Schlimbach unterstützt. Sie sausten mit dem Traktor und „Fliegendem Teppich“ und dem Rasentraktor mit Anhänger über und um die Insel.



OS Günthersleben/Wechmar

Amtlicher Teil

Geplante Sitzung des OS-Rates Günthersleben/Wechmar

Die nächste Sitzung des OS-Rates findet voraussichtlich am **03.12.2020** statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen oder informieren sich auf der Internetseite der Gemeinde Drei Gleichen unter: www.gemeinde-drei-gleichen.de

Nichtamtlicher Teil

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit dem 02.11.2020 gelten in Deutschland und somit auch in Thüringen, Regelungen zur Eindämmung des Corona-Virus. Das gesellschaftliche Leben wird ähnlich wie im Frühjahr dieses Jahres, massiv eingeschränkt. Das genau im Monat November, der schon trist und grau ist. Auch in unserer Gemeinde wird das gesellschaftliche Leben eingeschränkt.

Mit Wirkung vom 02.11.2020 bis zunächst dem 30.11.2020, wird es keine persönlichen Gratulationen anlässlich von Geburtstagen und Hochzeitsjubiläen geben. Das bedauere ich natürlich sehr.

Gerade für unsere älteren Mitbürger sind solche Kontakte notwendig und sie fühlen sich geehrt wenn ihnen der Bürgermeister



Unsere Kinder (und Erzieher) konnten davon gar nicht genug bekommen. Auch hierfür ein riesengroßer Dank an alle, die uns das ermöglicht haben. Des weiteren konnten die Kinder fühlen, was sich in unseren Fühlboxen versteckt hatte, Eicheln und Kastanien mit Zangen transportieren und umfüllen, sowie Gummistiefel so weit werfen, wie jeder konnte. Es war ein wirklich wunderschöner Herbstlebnistag für ALLE!!!

gez. **Michaela Teske/Antje Rösler**

Damit in einem Brandfall jeder weiß, was zu tun ist, üben wir 1x jährlich mit einer Brandschutzübung das sichere Verlassen der Einrichtung. Herr Seitz und Herr Wenzel von der FFW Günthersleben überwachten den Hausalarm. An unserem Sammelplatz erfragte Sylvia die Vollständigkeit jeder Gruppe. Im Anschluss lobten beide Kameraden das geordnete und zügige Vorgehen aller 5 Gruppen. Vielen Dank an unsere Feuerwehrmänner!

Mit einer ganz kleinen Hauskirmes zeigten unsere Eulenpärchen, wie gut sie das Tanzbein schwingen können. Danach wurde es gruselig im Eulenraum und sportlich bei den Eichhörnchen und Schwalben.

Die Eisenbahn ist fertig :-)) und wir fiebern ihrer Heimkehr entgegen. Der heilige Martin wurde in kleinem Rahmen (dieses Jahr zu Fuß) in der Kirche empfangen und teilte anders als gewohnt.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Advents- und Vorweihnachtszeit.

gez. **Sylvia Edelhäuser**
Kita-Leiterin

OS Mühlberg

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

Der FSV „Drei Gleichen“ Mühlberg e.V.
sucht zur Pflege seiner Sportanlage
ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt
einen Platzwart (m/w/d) auf der
Basis von 10 Wochenstunden:

Die Aufgaben sind hauptsächlich:

- Pflege des Haupt- und Trainingsplatzes
- Kleinere Ausbesserungen am Funktionsgebäude
- Reinigungsarbeiten

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Jens Pirskowitz unter:

0173/5618333 oder **vorstand@fsvdg-muehlberg.de**



OS Seebergen

Amtlicher Teil

Geplante Sitzung des OS-Rates Seebergen

Die nächste Sitzung des OS-Rates Seebergen findet voraussichtlich am **02.12.2020** statt.

Den Sitzungsort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen an den Verkündungstafeln im Ortsteil oder informieren sich auf der Internetseite der Gemeinde Drei Gleichen unter: www.gemeinde-drei-gleichen.de

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

Gemeinsame Information der Seeberger Vereinsvorsitzenden zur aktuellen COVID-19-Situation

Liebe Seebergerinnen, liebe Seeberger,

wir leben in einer sehr schwierigen und noch nie da gewesenen Zeit. Man hat das Gefühl, was heute noch zählt, kann morgen schon wieder ganz anders sein. Was in einer Woche oder in einem Monat ist, weiß niemand.

Die Pandemie-Situation belastet uns im privaten Bereich und oft auch im beruflichen Bereich. Seit vielen Monaten sind Familientreffen, gesellige Abende mit Freunden und Bekannten nicht wie gewohnt möglich. Im öffentlichen Bereich gilt Abstand und Maske und beruflich seid ihr vielleicht von Homeoffice und Kurzarbeit betroffen.

Uns als Vereinsvorsitzende der Seeberger Vereine quälen hierbei noch mehr Sorgen. Wie können wir das gewohnte Vereinsleben aufrechterhalten? Welche Maßnahmen und Möglichkeiten sind vorhanden, um Mitglieder zu halten bzw. auch neu zu gewinnen? Welche rechtlichen Maßnahmen sind notwendig, um Veranstaltungen durchzuführen? Welche Konsequenzen kommen bei Verstößen auf den Verein und auf den jeweiligen Vorsitzenden zu? Im Rahmen unserer regelmäßigen Versammlungen aller Vereinsvorsitzenden stimmen wir die jeweiligen Vereinstermine für Veranstaltungen ab. Gemeinsam planen wir diese Veranstaltungen, helfen und unterstützen uns gegenseitig. Dies klappt insbesondere deswegen, weil wir uns auf unsere Vereinsmitglieder verlassen können, aber natürlich auch auf Euch als Gäste unserer Veranstaltungen. Hierfür möchten wir uns bei Euch recht herzlich bedanken.

Wir können Euch versichern, dass wir auch während der Corona-Zeit unsere Veranstaltungen geplant haben und auch planen. Leider sind hierbei viele Auflagen und Regelungen zu beachten, die sich teilweise wöchentlich ändern können. Umso mehr belastet uns ebenfalls, dass nicht nur der Verein für mögliche Verstöße haftet, sondern auch jeder Vereinsvorsitzender als verantwortliche Person. Ihr könnt Euch sicherlich vorstellen, dass dies ein schmaler Grat zwischen Spaß, Verantwortung und finanziellem Risiko ist.

Stand heute teilen wir Euch mit, dass für 2020 keine weiteren Veranstaltungen durchgeführt werden können. Wir beobachten aber weiterhin die Situation und planen unsere Veranstaltungen, damit wir hoffentlich im Jahr 2021 langsam zu unserem gewohnten Veranstaltungsplan zurückkehren können.

Wir möchten uns an dieser Stelle nochmals recht herzlich für Euer Vertrauen und Euer Verständnis bedanken. Gemeinsam können wir diese Situation bewältigen und positiv in die Zukunft schauen.

Wir sind für alle Ideen, Anregungen und Vorschläge offen. Kommt hierfür gern auf uns zu.

Es ist uns eine Herzenssache, Euch an dieser Stelle viel Gesundheit zu wünschen und wir bitten Euch, schützt Euch selbst und alle anderen Personen. Bleibt oder werdet gesund.

gez. Pierre Hartung
Im Namen aller Seeberger Vereinsvorsitzenden

OS Wandersleben

Amtlicher Teil

Geplante Sitzung des OS-Rates Wandersleben

Die nächste Sitzung des OS-Rates Wandersleben findet voraussichtlich am **25.11.2020** statt.

Den Sitzungsort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen an der Verkündungstafel im Ortsteil oder informieren sich auf der Internetseite der Gemeinde Drei Gleichen unter: www.gemeinde-drei-gleichen.de

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Baumpflanzaktion im Park Wandersleben

Am Sonntag, den 18.10.2020 wurde im Park am Bürgerhaus in unserem Ortsteil Wandersleben die Baumpflanzaktion nachgeholt, die zum Frühjahrsputz in diesem Jahr geplant war, aber aufgrund der Corona-Situation abgesagt werden musste. Insgesamt sind mittlerweile 12 neue Bäume und 10 Büsche für die 30, aus Sicherheitsgründen, gefälltten Bäume nachgepflanzt worden.

Danke an eine Abordnung von Kindern unserer Grundschule Wandersleben, Mitglieder des LebensGut Cobstädt e.V., Mitglieder des Wanderslebener Narren Clubs e.V., Mitglieder des Ortschaftsrates und engagierten Bürgern aus Wandersleben. Besonderer Dank gilt dem „Baggerfahrer“, Uwe Walther und dem „Rostbratwurstbratspezialisten“, Reiner Weinberger.



Wenn Sie einen eigenen Baum der Öffentlichkeit von Wandersleben stiften, pflanzen oder pflegen möchten, dann sprechen Sie Ihr Ortschaftsratsmitglied Ihres Vertrauens dazu an.



Hobby-Imker Andreas Baumgarten schenkt jedem Helfer ein Glas selbstgemachten Bienenhonig



Randalierer haben bereits nach zwei Wochen an zwei Bäumen die Stützen entfernt



Begradigung des Festzeltstandplatzes im Park durch die STRABAG AG



gez. S. Dahmen
OS-Bürgermeister

Vereine und Verbände

Lager und Werkstattgebäude am Wohnturm für den Heimatverein

Das Grundstück des Mittelalterlichen Wohnturms war ursprünglich ein vierseitiger Bauernhof mit Wohnhaus, Stallungen und Scheune. 2006 hatte es der Heimatverein von der Gemeinde übernommen. Bereits kurz nach der Übernahme gab es Bemühungen für den Wiederaufbau des Gesindehauses und des ehemals bestandenen Scheunengebäudes. Es gab dafür, eine Unzahl von Ideen und Vorschlägen, bis hin zu verschiedenen Projektierungen. Für mehrere Vorschläge gab es jedoch immer wieder Einwände der Denkmal- und Baubehörden und letztlich kamen sie auch wegen der fehlenden finanziellen Absicherung nicht zur Ausführung.

Der Vorschlag, ein Gebäude hinter dem Wohnturm zu errichten, fand bei den zuständigen Behörden die Zustimmung und im November 2019 wurde dem Heimatverein die Baugenehmigung erteilt.

Mit Mitteln der Gemeinde, des Heimatvereins, Hilfen von Betrieben, aber ohne Fördermittel, wurde im Juni diesen Jahres mit den Schachtarbeiten durch Beschäftigte unseres Bauhofes der geplante Bau begonnen. Die Wanderslebener Firma „Dachprofi“ erklärte sich großzügig bereit, ein Fachwerkgebäude zu errichten. Mit dem Ausmauern und Verputzen der Fächer ist ein zum Grundstück passendes Fachwerkgebäude entstanden.

Anfang Oktober hatte der Geschichts- und Heimatverein eingeladen, die Fertigstellung eines Lager- und Werkstattgebäudes am Mittelalterlichen Wohnturm zu feiern. Der Vereinsvorsitzende Reinhold Hochheim bedankte sich bei der Übergabe im Namen des Vereinsvorstandes des Geschichts- und Heimatvereins 2005 e.V. für das Gelingen des jetzt abgeschlossenen Vorhabens.

Besonderer Dank gilt unserem Bürgermeister, Herrn Jens Leffler, dem Geschäftsführer der Firma „Dachprofi“, Herrn Bernd Faulstich mit Marcel Nikolai, mit dem ein Wanderslebener auf der Baustelle arbeitete. Er war Mitglied der damaligen Interessengemeinschaft zur Freilegung



des Wohnturmes. Für den Fußboden spendete uns die Firma Carl Nüdling die Platten.

Mit viel persönlichem Engagement halfen dem Heimatverein Roland Faupel, Gerd Held, Reinhard Ritter, die Sportler der Sportgemeinschaft Tobias Schmidt und Björn Klemann und Vereinsmitglieder. Winfried Möller, selbst Vereinsmitglied, hatte die ganze Sache ins und zum Rollen gebracht. Ihm gilt der Dank der Mitglieder und aller Beteiligten.

Mit diesem Gebäude besteht für den Heimatverein nun endlich die Möglichkeit die Kellerräume auszuräumen, um diese als Ausstellungsräume zu nutzen.

Der Kellerbereich soll mit Aussagen über das Leben im Mittelalter gestalten werden. Das war das wichtigste Anliegen der Bemühungen.

gez. R. Hochheim
Vereinsvorsitzender

Gemeinde Schwabhausen

Nichtamtlicher Teil

Abfallentsorgung

Termine Abfallentsorgung im Redaktionszeitraum

	Schwabhausen
Restmülltonne	27.11.2020, 18.12.2020
Biotonne	25.11.2020, 09.12.2020
Gelber Sack	27.11.2020, 11.12.2020
Papiertonne	07.12.2020

Hinweis:

Die Stadtwirtschaft Gotha liefert keine Gelben Säcke mehr aus, da bereits die Auslieferungstermine der Gelben Tonne im Gemeindegebiet erfolgten. Das heißt, es sind keine Gelben Säcke in den Verwaltungsstandorten mehr erhältlich. Ab sofort werden die Gelben Tonnen zum gleichen Abfuhrtermin der Gelben Säcke abgefahren.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Mitteilungen

Keine öffentliche Kranzniederlegung am Volkstrauertag

Auf Grund der aktuell geltenden Coronaregeln möchten wir auf die öffentliche Kranzniederlegung mit der Feuerwehr und dem Schützenverein verzichten.

Ihrer Gedenken wollen wir trotz der Umstände.

Ich lege im Stillen am 15.11.2020 um 10:30 Uhr die Kränze an den beiden Gedenktafeln sowie auf dem Friedhof nieder.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Wir nähern uns der Zielgerade mit den geplanten Baumaßnahmen 2020 in unserem Ort

Die Asphaltierung der Gartenstraße erfolgt in zwei Bauabschnitten

Der erste Bauabschnitt verläuft von der Bundesstraße bis über den Kreuzungsbereich „Neue Straße“ und wird in der 48. Kalen-

derwoche, also in der Zeit vom 23.11. bis 27.11.2020, asphaltiert. Der 2. Bauabschnitt folgt in der 49. Kalenderwoche vom 30.11. bis 04.12.2020.

Bis zu diesem Zeitraum laufen die Vorbereitungen, wie z.B. das Herstellen des Planums sowie das Setzen der Borde beidseitig, welche teilweise auch als Rundbord gestaltet werden.

Im Nachgang werden die Arbeiten im Grünbereich fortgesetzt. Hier erfolgt die Verlegung der Leerrohre z.B. für Internetkabel. Des Weiteren erfolgt der Rückbau des desolaten Gehweges sowie das Setzen der Borde im Eingangsbereich Gartenstraße 1-7. Ab Anfang Dezember wird der Bauhof mit der Pflasterung der Gehwege beginnen.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, dass alle Hecken und ähnliche Gewächse zwingend und schnellstmöglich bis auf die Grundstücksgrenzen zurückgeschnitten werden müssen, um die Arbeiten nicht zu behindern.

Bitte achten Sie in Zukunft darauf, dass derartige Gewächse und Hecken die Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Bereich nicht überschreiten und durch regelmäßigen Rückschnitt einzudämmen sind.

Die kurzfristige Sanierung der L 1026 vom Kreisverkehr bis zum Kreuzungsbereich des Geländes der Agrarprodukte e.G. sollte, wenn sie diese Zeilen lesen, abgeschlossen sein.

Leider habe ich diese Information sehr kurzfristig, genauer gesagt 3 Tage vor Baubeginn (einschließlich Wochenende), erhalten und das nur über Umwege.

Wir haben am Freitag noch schnell eine Postwurfsendung verfasst, damit sie zumindest eine Teilinformation bis zum Baubeginn am Montag erhielten.

So sehr wir uns auch über die Sanierung freuen, so unverständlich ist es für uns, dass eine betroffene Gemeinde bzw. ein Bürgermeister von dieser Baumaßnahme über eine Pressemitteilung des Freistaates Thüringen (Landesamt für Verkehr) aus der TA erfährt.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Wie macht man aus 15 Bäumen 80 Bäume?

Indem man unsere Bürger über das Projekt Streuobstwiese informiert und ihnen anbietet, sich zu beteiligen.

Dass dieses Projekt so gut angenommen wird, hat nicht nur mich sondern auch die Freunde vom Verein „LebensGut Cobstädt e.V.“ positiv überrascht.

Über 50 Personen kamen am 24.10.2020 nach Cobstädt, um sich dort unter unzähligen Sorten ihre Bäume aussuchen zu können. Einzige Bedingung war, es müssen alte, historische Sorten sein und dazu noch hochstämmige Bäume.

Einen Tag vor Inkrafttreten der neuen Coronaregeln haben wir, wenn auch mit einem etwas mulmigen Gefühl, die Pflanzaktion durchgeführt.

Um die geltenden Abstandsregeln einhalten zu können, wurden durch Mitglieder des Vereins Historisches Landleben und der Jagdgenossenschaft bereits im Vorfeld schon 25 Bäume gepflanzt.

Am eigentlichen Pflanztag wurden ordnungsgemäß Anwesenheitslisten geführt, Mund-Nase-Bedeckungen getragen, Desinfektionsmittel bereitgestellt sowie auf die Einhaltung der geltenden Abstandsregeln geachtet.

Mit der bereitgestellten Technik der Firma Agrarprodukte e.G. und der Unterstützung unseres Bauhofes konnten, unter Anleitung der Fachmänner vom „LebensGut Cobstädt e.V.“, innerhalb von 2 Stunden über 50 Bäume gepflanzt werden.

Zu einer solchen Baumpflanzaktion gehören das Einsetzen der Bäume nach Aushub der Pflanzgrube mit Herstellung des Wasservorrates, das Schlagen der 3 Pfähle sowie das Verbinden dieser zu Baumstützen, das Anlegen von Baumbinden zum Schutz vor Schädlingen und als Brauch für reiche Ernten, das Streichen der Pfähle sowie das Anbringen des Verbißschutzes.

Jeder Baum erhielt noch eine Zahlmarke. Hierzu gibt es ein Register, indem der Besitzer und die genaue Baumbezeichnung hinterlegt sind.

Ich möchte mich, auch im Namen des Gemeinderates, für diese tolle Aktion bei allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Institutionen und Unterstützern bedanken.

Auf dem Terrain ist noch Platz für weitere ca. 20 Bäume. Wenn auch Sie diese Möglichkeit nutzen möchten z.B. als Geschenk zu besonderen Anlässen, wie Geburt, Hochzeit oder einem anderen Jubiläum, dann melden Sie sich gern in der Gemeinde.

Nun gilt es, die Bäume zu pflegen, damit wir und Generationen nach uns sowie die für Obstbäume so wichtigen Bienen und anderen Insekten sich an diesen Bäumen sehr lange erfreuen können.

Im Frühjahr wollen wir gemeinsam eine Baumschnittaktion unter fachlicher Anleitung durchführen. Hier einige Impressionen.



gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Liebe Seniorinnen und Senioren,

leider wird es keine Seniorenweihnachtsfeier in diesem Jahr geben.

Ich hoffe, Sie haben dafür Verständnis und verspreche Ihnen, sobald wir dieses Virus (hoffentlich im nächsten Sommer) besiegt haben, organisieren wir eine schöne Feier auf dem neu gestalteten Festplatz vor dem Bürgerhaus für Sie. Gemeinsam mit meinem Gemeinderat stelle ich mich für Sie an den Rost und hinter die Theke.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Auch mit dem Gemeindekalender wird es schwierig,

denn welchen Sinn hat ein „Veranstaltungskalender“ ohne Termine?

Da Termine für 2021 nicht planbar sind, denken wir über einen alternativen Kalender nach, indem z.B. die Abfahrtermine ent-

halten sind und der uns Schwabhäusern Platz für persönliche Daten bietet.

Coronaregeln in Kurzform

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

CORONA-SONDERVERORDNUNG FÜR NOVEMBER 2020

1/4

Grundregeln:

- » Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- » Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts, jedoch mit insgesamt höchstens zehn Personen, gestattet.
(Ausnahmen: www.tmasgff.de/covid-19/sonderverordnung)
- » Jede Person ist angehalten, auf nicht notwendige private Reisen und Besuche sowie auf über-regionale tages- und wochen-touristische Ausflüge zu verzichten.

Mehr Informationen: www.tmasgff.de/covid-19 #THgegenCorona

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

CORONA-SONDERVERORDNUNG FÜR NOVEMBER 2020

2/4

Bildungseinrichtungen bleiben geöffnet:

- » Schulen und Kindergärten
- » Fort- und Weiterbildungsangebote
- » Fahrschulen
- » Musik- und Jugendkunstschulen
- » Volkshochschulen
- » Bibliotheken
- » Museen
(ausschließlich entgeltfreie bildungsbezogene Angebote)

Mehr Informationen: www.tmasgff.de/covid-19 #THgegenCorona

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

CORONA-SONDERVERORDNUNG FÜR NOVEMBER 2020

3/4

Geschlossen werden aus Gründen des Infektionsschutzes:

- » Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos
- » Messen (ausgenommen Fachmessen ohne Freizeitbezug)
- » Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten
- » Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros
- » Fitnessstudios (ausgenommen medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation)
- » Schwimm- und Spaßbäder, Thermen (ausgenommen bildungsbezogener Schwimmunterricht sowie notwendige Angebote der Rehabilitation), Saunen
- » Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- » Touristische Übernachtungsangebote, Schullandheime
- » Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen (ausgenommen Lieferung/Abholung von Speisen sowie Mensen/Kantinen)
- » Amateursport (ausgenommen Individualsport und Schulsport) und Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind untersagt

Mehr Informationen: www.tmasgff.de/covid-19 #THgegenCorona

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

CORONA-SONDERVERORDNUNG FÜR NOVEMBER 2020

4/4

Neben Bildungseinrichtungen bleiben u. a. ebenfalls geöffnet:

- » Spielplätze
- » Einzelhandel
- » Zoos und Tierparks (nur Außenbereiche)
- » Botanische Gärten (nur Außenbereiche)
- » Beratungsangebote
- » Tagespflegereinrichtungen
- » Kinder- und Jugendtreffs
- » Mutter-Kind-Heime
- » Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- » Therapeutische Einrichtungen/Angebote (z. B. Logopädie, Physiotherapie)
- » Körpernahe Dienstleistungen (z. B. Friseur-, Tattoo-, Kosmetik- und Nagelstudios)

Mehr Informationen: www.tmasgff.de/covid-19 #THgegenCorona

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Senioren und Gratulation

HERZLICHEN
Glückwunsch

Bürgermeister Olaf Jungklaus gratuliert
im Namen des Gemeinderates Schwabhausen
allen Bürgern, die im **November** ihren Geburtstag feiern,
recht herzlich.

Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit, Glück und Erfolg
sowie Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen.

Genießen Sie die Aufmerksamkeiten,
die Ihnen durch Ihre Familie,
Freunde, Nachbarn und Bekannte
entgegengebracht werden.